

## **Begründung**

Die Bestimmungen über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sind weiterhin erforderlich, da das Infektionsgeschehen in Rheinland-Pfalz insgesamt abgenommen hat, sich jedoch Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter ausbreiten und deren Risiken noch nicht abschätzbar sind.

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass noch nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie von Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) geimpft sind, sind die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten.

Zusätzlich liegen derzeit noch keine wissenschaftlich bestätigten Befunde vor, die gewährleisten, dass die Impfung gegen die auch in Rheinland-Pfalz vorhandenen Mutationen eine entsprechende Wirkung entfaltet. Daher empfiehlt das Robert-Koch-Institut derzeit weiterhin die Abstands- und Hygienevorgaben einzuhalten sowie weiterhin Testungen von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitern vorzunehmen.

Auch für Besucherinnen und Besucher sind entsprechend des Mustertestkonzeptes des Landes, des einrichtungsindividuellen Testkonzeptes in Verbindung mit der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.032021 V1) Testungen mittels PoC-Antigen-Schnelltest weiterhin vorgesehen.

Zwar ist nach entsprechenden Verlautbarungen der Ständigen Impfkommission davon auszugehen, dass die derzeit zur Verfügung stehenden und bereits in den Pflegeeinrichtungen verimpften Impfstoffe eine sehr hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung moderater und schwerer COVID-19-Verläufe haben. Dennoch kann durch Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtung eingetragen werden. Damit besteht weiterhin eine Gefährdung für noch nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner. Bei geimpften Menschen kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine moderate oder schwerer verlaufende COVID-19-Erkrankung verhindert werden. Dennoch ist das Auftreten asymptomatischer Infektionen oder milder Erkrankungen nach wie vor

möglich, sodass die Fortsetzung der Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen erforderlich ist, damit kein unbemerkter Vireneintrag in die Einrichtungen erfolgt.

Jede Besucherin und jeder Besucher ist weiterhin vor Betreten der Einrichtung mit einem Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus zu testen, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der die Einrichtung liegt, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (täglicher Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz.

Darüber hinaus wird geregelt, dass sonstige Personen, die zwingend notwendige Aufgaben der Versorgung in der Einrichtung erledigen müssen, und darüber hinaus auch Friseurinnen und Friseure die Einrichtungen zur Ausübung ihres Handwerkes betreten dürfen. Unter sonstigen Personen sind z. B. Bestatterinnen und Bestatter, aber auch Heizungsmonteur, Schornsteinfeger, Installateure zu verstehen.

Ärztinnen und Ärzte, die die Einrichtungen wegen medizinisch notwendiger Tätigkeiten betreten müssen, sind fachlich in der Lage, Eigentests durchzuführen, sodass ihnen diese Möglichkeit eingeräumt wird. In diesem Fall sind sie verpflichtet, den Einrichtungen das Testergebnis schriftlich vorzulegen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen gelten bei einer durch PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die in der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 100, BS 2126-17) bestimmten Absonderungsregelungen. Dies ist erforderlich, um eine Verbreitung der derzeit bekannten Mutationen (UK, Südafrika, Brasilien) einzudämmen beziehungsweise zu verhindern.

Der Neuerlass der Landesverordnung ist aufgrund eines technischen Fehlers erforderlich.